

Lfd. Nr. 03/16

Die Autobahn BAB A 100 – auch der in Tunnellage geführte Teilabschnitt – ist nach den Ausführungsvorschriften zum FNP in symbolischer Breite abgebildet. X OI ist für das Tunnelbauwerk zuständig und fordert, in der Abbildung einen erkennbaren Abstand zwischen W2-Gebiet und Tunnelbauwerk vorzusehen. Zum einen ist das Tunnelbauwerk erheblich breiter als die innen liegende Fahrbahn (Wanddicken, Notbuchten etc.). Zum anderen bedarf es außerhalb des Tunnels der Freihaltung eines Wartungs- und Sicherheitsstreifens, so dass bauliche Anlagen nur mit Abstand zum Tunnel zustimmungsfähig sind. Hierzu wird auf das Bundesfernstraßengesetz verwiesen.

Die auf/über dem Tunnel vorhandene, planfestgestellte Grünanlage ist breiter als das Tunnelbauwerk und sollte dementsprechend im FNP über die gestrichelte Linie hinaus nach Norden dargestellt werden. Mit der Erweiterung der Gründarstellung wäre die neue W2-Fläche deutlich vom Tunnel getrennt und die Forderungen von X OI erfüllbar.

Lfd. Nr. 04/16

Die Flächen, für die eine FNP-Änderung vorgesehen ist, gehen bis an die Autobahn BAB A 100 heran, in deren Zuge sich die verschiedensten Bauwerke in Zuständigkeit von X OI befinden. Insbesondere die Ringbahnbrücke – BAB A 100, Fahrtrichtung Nord über Bahnanlagen – wird von Flächen tangiert, die bisher als Bahnbetriebsfläche markiert und zukünftig als Grünfläche im FNP gezeigt werden sollen. Die Brücke hat starke Schäden. Sie steht dem Fahrzeugverkehr nur noch eingeschränkt zur Verfügung. Die Brücke hat eine Geschwindigkeits- und eine Lastbeschränkung. Genehmigungspflichtiger Schwerverkehr darf überhaupt nicht mehr stattfinden. Zusätzlich sind zwei der drei Spuren für LKW, Busse sowie PKW mit Anhänger gesperrt. Die Spurführung musste verändert werden. Die Brücke wird nach den Vorgaben der DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen – Überwachung und Prüfung“ und durch Sonderprüfungen ständig überwacht. Weitere Maßnahmen, wie Behelfsabstützungen unter der Brücke, seitliche Behelfsbrücken etc. sind nach den Auswertungen der Prüfergebnisse mit statischer Beurteilung jederzeit denkbar. Für den Platzbedarf solcher Behelfskonstruktionen und für die erforderliche Baulogistik kommen die Flächen des Kreuzungsbeteiligten (DB Netz AG) und damit genau die Flächen in Betracht, die mit geplanter FNP-Änderung als Grün festgesetzt werden sollen. Aus vorgenannten Gründen gibt X OI keine Zustimmung zur Änderung auf Grün für die Flächen nördlich des Bahnhofs Westkreuz.

Unabhängig davon hat die Abt. VII im Jahr 2015 den Umbau- bzw. Neubau des Autobahndreiecks bei der Abt. X bestellt. Vorbereitende Maßnahmen, Trassenfindungen, Planungen und der Bau selbst werden temporär und dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen, die momentan noch nicht feststehen.

Aus diesem Grund wäre von einer FNP-Änderung zu Flächen neben der Autobahn von Bahn- zur Grünfläche momentan abzusehen.

zu 04/16

nach Rücksprache mit X OI 12 betrifft das die nördliche jetzt als Grünfläche dargestellte Fläche. Im überarbeiteten Entwurf wird sie wieder als Bahnfläche dargestellt, damit müsste dieser Vorbehalt entfallen. Li 9.5.16

Fiedler